

Richtlinien zur Förderung ökologischer Maßnahmen für Vereine in der Kreisstadt Saarlouis gemäß Beschluss des Stadtrates vom 25.03.1999

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Anspruchsberechtigte
- § 3 Anerkennung der Bedingungen

II. Bezuschussung von Maßnahmen

- § 4 Geräte und Hilfsmittel
- § 5 Ökologische Maßnahmen
- § 6 Boden-/Wasseruntersuchungen
- § 7 Einsatz regenerativer Energien/Energiesparmaßnahmen
- § 8 Regenwassernutzung und -versickerung/Entsiegelung
- § 9 Schwalbenkotbrettaktionen
- § 10 Höhe der Zuschüsse
- § 11 Antrags- und Nachweisverfahren, Zuschusszeitraum
- § 12 Vergabeverfahren und Auszahlung der Zuschüsse

III. Schlussvorschriften

- § 13 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

1. Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Saarlouis können Zuschüsse zur Förderung ökologischer Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien und im Umfang der im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Mittel gewährt werden.
2. Ein rechtlicher Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesen Richtlinien erfüllt sind.
3. Gefördert werden Maßnahmen, die nicht bereits durch andere Förderprogramme der Kreisstadt Saarlouis bezuschusst werden.

§ 2

Anspruchsberechtigte

1. Anspruchsberechtigt sind:
 - a) Vereine, die dem Stadtverband für Sport Saarlouis bzw. dem Stadtverband der kulturellen Vereine Saarlouis angehören, Vereine, die in Umwelt- und Naturschutz tätig sind, selbständige Abteilungen von Vereinen mit eigener Kassenführung gelten als Verein in diesem Sinne,
 - b) vom Landesjugendamt des Saarlandes öffentlich als förderungswürdig anerkannte Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und deren Gruppen mit Sitz und örtlicher Organisation im Stadtgebiet von Saarlouis.
2. Ausgenommen sind Organisationen politischer Parteien und Gewerkschaften bzw. ihre Untergliederungen sowie Organisationen, die unmittelbar durch Zu-

schüsse oder Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien von der Stadt gefördert werden, wie z. B. Feuerwehr, Freie Kunstschule, der KOMM-Verein u. ä.

3. Die Anspruchsberechtigung besteht nur dann, wenn die Antragsteller die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Zuschüsse bieten.

§ 3

Anerkennung der Bedingungen

1. Mit der Beantragung eines Zuschusses erkennt der Antragsteller diese Richtlinien als verbindlich an.
2. Die Stadt ist berechtigt, den Antrag, die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie die Verwendung der nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gewährter Zuschüsse, insbesondere die Antrags- und Abrechnungsbelege nachzuprüfen.
3. Der Antragsteller verpflichtet sich, bei nicht ordnungsgemäßer bzw. zweckentfremdeter Verwendung des Zuschusses, diesen zurückzuerstatten. Dies gilt auch dann, wenn im Nachhinein Tatbestände bekannt werden, die die Gewährung des Zuschusses ausgeschlossen hätten.

II. Bezuschussung von Maßnahmen

§ 4

Geräte und Hilfsmittel

1. Gefördert werden Geräte und Hilfsmittel für die Vereine, die im biologischen Garten- und Landbau bzw. für Umweltschutzmaßnahmen benötigt werden. Geräte für Privatpersonen werden nicht gefördert.

a) *Geräte:*

Hierzu zählen u. a.

- Häcksler, Ersatzmesser für Häcksler
 - Heckenscheren
 - Technische Hilfsmittel/Geräte zur Montage von Brutkästen/Brut-
horsten
 - Technische Hilfsmittel/Geräte zur besseren Betreuung bzw. Versor-
gung von Vögeln (z. B. Kühltruhen zur Versorgung fleischfressender
Vögel, Briefwaagen zum Abwiegen von Vögeln etc.).
- Sonstiges.

b) *Biologische Hilfsmittel:*

Hierzu zählen z. B.

- Rindenmulch, Rindenhumus
- Kompost und Saatgut für Gründümpflanzungen
- Biologische Pflanzenstärkungsmittel wie Bio-Baumanstrich
- Biologische Mittel zum Schutz vor Schädlingen wie Gemüsenetz,
Gemüsevlies, Bodenbakterienarten zur Schädlingsbekämpfung, so-
fern diese Bakterienarten in der Natur vorkommen
- Leimringe/Pheromonfallen
- Sonstiges

c) *Literatur*

Bei allen Geräten/Hilfsmitteln ist detailliert im Antrag aufzuführen, wofür diese bestimmt sind.

§ 5**Ökologische Maßnahmen**

Es werden Maßnahmen gefördert, die sich mit der ökologischen Bereicherung von Natur und Landschaft befassen.

Hierzu zählen z. B.

- Pflege und Anlage von Kleinlebensräumen (Gartenteich, Kräuterspirale, Trockensteinmauer u.ä.)
- Fassadenbegrünung
- Anpflanzung heimischer Hecken
- Anpflanzung/Aussaat von Wildstauden-/blumen
- Anlegung von Streuobstwiesen
- Anpflanzen von Obstbäumen, insbesondere alte Obstsorten
- Renaturierung von Randbereichen an Weiheranlagen
- Aufstellung von Nisthilfen
- Herstellung bzw. Verbesserung von Brutmöglichkeiten für Vögel etc.
- Sonstiges

§ 6

Boden-/Wasseruntersuchungen

Gefördert werden

- Bodenuntersuchungen auf Nährstoffgehalt und/oder Schwermetalle
- Wasseruntersuchungen von eigenen Pflanzenkläranlagen

§ 7

Einsatz regenerativer Energien/Energiesparmaßnahmen

Im Bereich der Einsparung und des Schutzes von Ressourcen werden Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien bezuschusst.

Hierzu zählen z. B.

- Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung für Gemeinschaftsanlagen (nicht für Einzelgärten)
- Windgeneratoren (nicht für Einzelgärten)
- Photovoltaikanlagen für Gemeinschaftsanlagen
- Anschaffung von Energiesparleuchten für Gemeinschaftsgebäude

§ 8

Regenwassernutzung und -versickerung/Entsiegelung

Hierzu zählen u. a.

- Kauf von Regenwassertonnen
- Regenwassersammelbecken
- Dachbegrünungen
- Entsiegelung von Flächen
- Maßnahmen zur Versickerung von Regenwasser

§ 9

Schwalbenkotbrettaktionen

Bezuschusst werden die erforderlichen Materialien.

§ 10

Höhe der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse beträgt

- bei Bäumen und Hecken und sonstigen Pflanzen max. 50 %
- bei regenerativen Energien und Energiesparmaßnahmen max. 25 %, sofern sie nicht aus Mitteln des Landes gefördert werden (z. B. Photovoltaikanlagen bis 1 KW Leistung)
- bei sonstigen Maßnahmen max. 25 %

In Ausnahmefällen können Materialkosten von Maßnahmen, für die ein öffentliches Interesse besteht und die in Eigenleistung errichtet wurden, in voller Höhe übernommen werden.

§ 11

Antrags- und Nachweisverfahren, Zuschusszeitraum

1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen ist auf dem von der Kreisstadt Saarlouis erstellten Vordruck vor Beginn der Maßnahme beim Dezernat für Umwelt und Jugend zu stellen, jedoch spätestens bis 31. August des laufenden Jahres (Ausschlussfrist). Eine Beschreibung der Anschaffung/des Vorhabens, Art der Geräte, zeichnerische Darstellung der Maßnahme, Auflistung der biologischen Mittel etc. über die beabsichtigte Maßnahme sowie Angabe der zu erwartenden Kosten (Kostenvoranschlag/Kostenkalkulation) ist beizufügen.
2. Der Verwendungsnachweis ist nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis 31. Oktober des laufenden Jahres vorzulegen. Hierzu ist ebenfalls der von der Kreisstadt Saarlouis erstellte Vordruck zu verwenden. Verwendungsnachweise, die nach dem 31. Oktober des laufenden Jahres hier eingehen, werden im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.
3. Zuschusszeitraum ist die Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis zum 31.10. des laufenden Jahres. Abweichend vom Haushaltsjahr werden im laufenden Jahr nur solche Maßnahmen bezuschusst, die in dieser Zeit stattgefunden haben.

§ 12

Vergabeverfahren und Auszahlung der Zuschüsse

1. Die Zuschussanträge werden durch die Verwaltung auf ihre Förderungswürdigkeit geprüft und entsprechend beschieden.
2. Die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse für alle Maßnahmen erfolgt nach Ablauf des Zuschusszeitraumes (§ 11, Absatz 3).
3. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, alle als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen mit den sich aus § 10 ergebenden Höchstbeträgen zu bezuschussen,

erfolgt die Bezuschussung aller Erst-Anträge, bezogen auf den Zuschusszeitraum. Evtl. vorhandene Restmittel werden prozentual auf alle übrigen Maßnahmen verteilt.

Reichen die Mittel zur Höchstbezuschussung aller Erst-Anträge nicht aus, wird bereits hier eine prozentuale Mittelverteilung vorgenommen. In diesem Fall bleiben alle übrigen Maßnahmen unbezuschusst.

III. Schlussvorschriften

§ 13

Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Stadtrates am 23.03.1999 in Kraft